



Planzeichenerklärung
 Planz V v 30 781 / BauNVO v 15 9 77 - in der Neufassung vom 23.01.1990 (BBl. I S. 132)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 § 9 (1)1 BauGB
 WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 § 9 (1)1 BauGB
 GFZ Geschossflächenzahl
 GRZ II Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1)2 BauGB
 O offene Bauweise
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
 Stellung baulicher Anlagen / längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 § 9 (1)11 BauGB
 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber anderen Verkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 VB Verkehrsberührender Bereich
 Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 § 9 (1)13 BauGB
 oberirdisch
- FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN**
 § 9 (1)25a BauGB
 Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 § 9 (1) BauGB
 Hinweis: Schildeck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen Bewuchs u. schilben Gegenstände 0,80 m u. DK fertiger Straße
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.07.89 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.07.89 ortsüblich bekanntgemacht.

Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenswerk, Flur 46 Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
 Az.: 274/90

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.03.90).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 06.11.1990
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
V. J. J. J.
 Vermessungsamt

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Stadt Papenburg
 Stadtplanungsamt
 Papenburg, den 12.11.90
M. H. H.
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.12.89 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die örtliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.04.90 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.05.90 bis 06.06.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Papenburg, den 12.11.90
Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.01.91 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Verteilung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 18.01.91 bis zum 18.01.91 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.01.91 gegeben.

Papenburg, den 18.01.91
M. H. H.
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.10.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 12.11.90
M. H. H.
 Bürgermeister

In Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 18. Jan. 1991 Az.: 65-610-501-45 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den 18. Jan. 1991
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung
H. H. H.

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beizutreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.2.91 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 4 bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.2.91 in Kraft getreten.

Papenburg, den 7.3.91
I. A. J. J.
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1)2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Präambel:
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch B. Verbr. v. 31.08.1990 (BBl. II S. 859, 1122) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (NGBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 50, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden Gestaltungswortlauten als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 12.11.90
M. H. H.
 Bürgermeister
Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unberührt.

Hinweise:
 Durch den Bebauungsplan Nr. 50 „Stindtsweg Teil II“, 2. Änderung werden Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 50 „Stindtsweg Teil II“ sowie der 1. Änderung betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Stindtsweg Teil II“, 2. Änderung, treten die Festsetzungen der betroffenen Teilbereiche außer Kraft.

Die im Ursprungsplan festgesetzten Straßenquerschnitte werden außer Kraft gesetzt.

STADT PAPENBURG
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50
 „STINDTSWEG – TEIL 2 –“

